

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 18221
Bezugspreis monatlich 30 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-
Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfg.

Nr. 25

Sonnabend, den 9. April

1927

Frankiert mit Wohlfahrtsmarken der Deutschen Nothilfe! Bestellungen an das Kreiswohlfahrtsamt.

63. Verordnung über die gesetzliche Miete.

Auf Grund der §§ 11 und 22 des Reichsmietengesetzes, der §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I, S. 251), der Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete vom 11. März 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 72) sowie der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 474) wird nach Anhörung der im ständigen Ausschuss für Mietzinsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete folgendes verordnet:

Die gesetzliche Miete beträgt vom 1. April 1927 ab 110 v. H. und vom 1. Oktober 1927 ab 120 v. H. der reinen Friedensmiete (§§ 2 und 3 der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924).

Von den 110 v. H. bezw. 120 v. H. der reinen Friedensmiete sind für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 17 v. H. in Ansatz gebracht.

Im übrigen behält die Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 570) Gültigkeit.

Berlin, den 26. März 1927.

Das Preussische Staatsministerium.

Veröffentlicht.

Freystadt, den 1. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

64. [4. C. b. 1.] Betr. die Einreichung der Listen über Hundebestandsaufnahmen am 1. April 1927.

Die Magistrate, die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, mir bis zum 15. April 1927 die Listen über Hundebestandsaufnahmen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Vordrucke sind bei der Kreisblattdruckerei Geisler erhältlich.

Hierbei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß in die Listen sämtliche Hundehalter aufzunehmen sind, gleichgültig ob dieselben von der Steuer befreit sind oder nicht. In Spalte Bemerkungen ist der Grund der evtl. beantragten Befreiung einzutragen. Die deu-

Ortsbehörden s. Zt. übersandten Ueberdruckstücke des Kreisblattes Nr. 71 sind zum dauernden Anhang im Kasten für Veröffentlichungen amtlicher Bekanntmachungen bestimmt. Auf §§ 2 und 4 der Steuerordnung wird besonders aufmerksam gemacht. Etwaige Steuerumgehungsversuche sind alsbald hierher mitzuteilen.

Bis 15. April 1927 sind die erhobenen Steuerbeiträge an die Kreis kommunalkasse in Freystadt N.-Schl. abzuliefern. Ich erwarte pünktliche Erledigung.

Freystadt N.-Schl., den 4. April 1927.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende.

65. Gemeindevorsteher.

Der Restgutsbesitzer Ernst Hecker in Wallwitz ist als Gemeindevorsteher der Gemeinde Wallwitz bestätigt worden.

Freystadt, den 2. April 1927.

Der Landrat.

66. Bullen- und Eberkörung.

Im Monat Mai d. Js. findet eine ordentliche Körung von Bullen und Eber statt.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies öffentlich bekannt zu machen und die Besitzer von Bullen und Ebern zur Anmeldung ihrer Tiere aufzufordern. Die Anmeldungen sind mir gesammelt bis zum 20. April d. J. einzusenden, dabei ist die Farbe, Rasse und das Alter der zu körenden Tiere und der Körplatz anzugeben.

Es sind sämtliche, auch die bisher gekörten Tiere anzumelden und vorzuführen.

Es ist dafür zu sorgen, daß in jeder Ortschaft wenigstens ein gekörter Bulle und Eber vorhanden ist.

Freystadt N.-Schl., den 2. April 1927.

Der Landrat.

67. [A. II. 2248] Aufhebung einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Hain in Wallwitz ist erloschen. Die durch meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. 3. 1927 (Kreisblatt Nr. 20 Ziffer 50) über das Gehöft verhängten Schutz- und Sperrmaßregeln werden mit Wirkung vom 11. April 1927 aufgehoben.

Freystadt, den 5. April 1927.

Der Landrat.

68. [A. II. 2090]

Auf Veranlassung des Herrn Obereichungsdirektors in Breslau mache ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises darauf aufmerksam, daß sie nach § 3 Ziffer 3 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (G. S. S. 129) auf Ersuchen der Eichungs-Aufsichtsbehörde die bei den planmäßigen Nachrechnungen auflommenden Gebühren einzuziehen haben, während dies durch Dienstvorschrift sowohl dem Eichbeamten wie auch dem ihm zugeteilten Eichgehilfen strengstens untersagt ist.

Die von den Gemeinden eingezogenen Gebühren sind innerhalb 8 Tagen an die Eichungskasse in Breslau abzuführen.

Freystadt N.-Schl., den 5. April 1927.

Der Landrat.

69. [Kb. I B. I 3] Straßensperrung.

Wegen Vornahme umfangreicher Neupflasterungen soll die Durchgangstraße Neu'alz—Freystadt zwischen dem Eisenbahnübergang in Neu'alz und dem ehem. Zollhause (zwischen Neu'alz und Niedersüh) in der Zeit vom 25. April bis 25. Juni d. Js. für den gesamten Fuhrverkehr gesperrt werden.

Die Umleitungswege werden durch aufgestellte Tafeln kenntlich gemacht, es ergeht hierüber auch noch eine besondere Bekanntmachung. Wegen der umfangreichen Zeitdauer der Sperrung wird schon jetzt auf diese hingewiesen.

Freystadt N.-Schl., den 7. April 1927.

Der Landrat.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1927.

I.

Eine Steuererklärung ist abzugeben

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahre 1926 den Betrag von 6000 M. überstiegen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbesteuer-ausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.
4. Die Steuererklärung ist vom Inhaber des Betriebes abzugeben

II.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks „Muster Gew. 1 (für Einzelgewerbetreibende, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften),

Muster Gew. 2 (für juristische Personen),

Muster Gew. 4 (als Einlage zum Muster Gew. 1 oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden)“

in der Zeit vom 11. April bis 30. April 1927 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuer-ausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preußische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Bohnsumme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuererklärung können vom 10. April ab von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Gewerbesteuer-ausschusses bezogen werden. Auch werden Vordrucke vom 12. April ab in den Steuerabteilungen der einzelnen Magistrate des Kreises während der Dienststunden von 8 bis 1 Uhr abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteuer-ausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordruckes zur Steuererklärung nicht abhängig.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV.

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Die Magistrate und Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen. Die Vordrucke gehen bald nach Eingang von der Druckerei an die Ortsbehörden zur Verteilung an die einzelnen Gewerbetreibenden ab.

Freystadt N.-Schl., den 2. April 1927.

Der Vorsitzende

des Gewerbesteuer-ausschusses für den Bezirk des Landkreises Freystadt N.-S.

Sämtliche Bücher, Musikalien, Lehrmittel

werden zu Originalpreisen geliefert durch

Rudolf Geisler's Buchhandlung.